Merkblatt: Offenlegung von Jahresabschlüssen
Stand: September 2010

Allgemeines
Seit 1986 müssen Kapitalgesellschaften in Deutschland ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen. Die Offenlegung dient insbesondere dem **Gläubigerschutz,** aber auch dem **Funktionsschutz** des Marktes. Die Sicherheit des Handelsverkehrs soll nämlich dadurch verbessert werden, dass sich der interessierte Geschäftsverkehr durch Einsicht in die Unternehmensergebnisse von der Solvenz eines Unternehmens überzeugen kann. Dieser dem deutschen Rechtssystem bis dahin fremde Gedanke wurde durch verschiedene EWG-Richtlinien in der gesamten Europäischen Union eingeführt.

Viele Firmen, vor allem kleinere GmbHs, sind dieser Verpflichtung allerdings nicht nachgekommen, ohne dass sie mit schwerwiegenden Folgen rechnen mussten. Denn die Möglichkeiten der Registergerichte, die Unternehmen zur Einreichung zu zwingen, waren gering. Durch das am 01.01.2007 in Kraft getretene **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)** wurden die Sanktionsvorschriften wesentlich verschärft.

Außerdem ist mit Ablauf des Jahres 2006 die Einreichung der Abschlüsse beim Handelsregister entfallen. Nun sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Handelsregisters, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln einzureichen und im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen.
Die Unterlagen der Rechnungslegung können in Word-, Excel- oder XML-Dateien übermittelt werden. Die Gebühr für die Übermittlung im XML-Format beträgt bei kleinen Gesellschaften 30 Euro, bei mittelgroßen 48 Euro. Bei Übermittlung in anderen Formaten berechnet sich die Gebühr nach der Anzahl der Zeichen.

Offenlegung
Die Offenlegung muss unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres, erfolgen. Von der Pflicht erfasst sind

- alle Kapitalgesellschaften, wie die GmbH, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- die eingetragenen Genossenschaften,
- offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist; das trifft vor allem die GmbH & Co. KG,
- die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen, also Unternehmen (zum Beispiel auch Einzelkaufleute), die in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden Merkmale erfüllen: Bilanzsumme über 65 Millionen Euro Umsatzerlöse über 130 Millionen Euro, durchschnittlich 5.000 Mitarbeiter.

Je nach Größe der Gesellschaft gelten mehr oder weniger strenge Veröffentlichungsregeln. Dabei wird zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften unterschieden.

Kleine Gesellschaften
sind solche, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4,015 Millionen Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags,
- 8,030 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.
  Kleine Gesellschaften müssen nach wie vor nur die Bilanz und den Anhang einreichen und bekannt machen. Eine Abschlussprüfung muss nicht vorgenommen werden.

Als mittelgroße Gesellschaften
gelten Unternehmen, die an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei Werte für kleine Gesellschaften übertreffen, aber mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 16,06 Millionen Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags,
- 32,12 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Große Gesellschaften
überschreiten an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der Grenzwerte für mittelgroße Gesellschaften. Große und mittelgroße Gesellschaften müssen alle in § 325 Handelsgesetzbuch (HGB) genannten Unterlagen (Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen legen.

Elektronischer Bundesanzeiger und Unternehmensregister
Die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, der das Bundesministerium der Justiz die Führung des neuen Unternehmensregisters (http://www.unternehmensregister.de) übertragen hat, stellt den Jahresabschluss zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen zusätzlich in das Unternehmensregister ein. Das offenlegungspflichtige Unternehmen trifft insofern keine weitere Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht. Es hat nur die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters zu entrichten (5 Euro für kleine und 10 Euro für große und mittelgroße Unternehmen). Besonderheiten gelten für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.

Der Bundesanzeiger ist wie folgt zu erreichen:
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH,
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 02 21/9 76 68-0
Telefax: 02 21/9 76 68-278
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Offenlegung bei "Ruhen", Liquidation oder Insolvenz
Die Offenlegungspflicht gilt auch für (nach einer Gewerbe-Abmeldung) **"ruhende" Gesellschaften** und solche, die sich in **Liquidation** oder **Insolvenz** befinden. Nach § 155 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) bleiben handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung unberührt. In Bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen. Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein neues Geschäftsjahr, so dass sich der Zeitpunkt der Offenlegung verschiebt. Jedoch wird die Zeit bis zum Berichtstermin in gesetzliche Fristen für die Aufstellung oder die Offenlegung eines Jahresabschlusses nicht eingerechnet.

Sanktionen
Nach den Vorschriften des EHUG werden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht vom Bundesamt für Justiz von Amts wegen durch Festsetzung von Ordnungsgeld geahndet, sobald das Bundesamt "glaubhafte Kenntnis" davon erhält, dass ein Unternehmen seinen Jahres- oder Konzernabschluss nicht offen gelegt hat. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und Verstöße dem Bundesamt zu melden. Das Bundesamt fordert das Unternehmen dann schriftlich unter Androhung eines **Ordnungsgeldes** in bestimmter Höhe (zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro) zur Offenlegung innerhalb von sechs Wochen oder zur Einlegung eines begründeten Einspruchs auf.

Bei Offenlegung innerhalb dieser Frist entfällt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes. Es werden aber Verfahrensgebühren in Höhe von 50 Euro erhoben. Wird weder der Abschluss offen gelegt noch ein begründeter Einspruch eingelegt, setzt das Bundesamt das Ordnungsgeld fest. Gegen die Festsetzung ist die **sofortige Beschwerde** (ausschließlich bei dem für den Sitz des Bundesamtes zuständigen Landgericht Bonn) zulässig. Das Ordnungsgeld entfällt nicht, wenn die Offenlegung später erfolgt. Durch die Neuregelung soll eine deutlich höhere Offenlegungsquote erreicht werden. Angesichts der strengen Sanktionsmöglichkeiten wird empfohlen, der Offenlegungspflicht rechtzeitig nachzukommen.

Grundsätzliche Informationen der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH zur Bekanntmachungspflicht im elektronischen Bundesanzeiger (zum Beispiel Datenformate der Unterlagen und ähnliches) finden Sie im Internet unter http://www.ebundesanzeiger.de.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.